



Stand: Mai 2023

Sätze zur Ausgleichsregelung Große Beutegreifer für Nutztiere und Gebrauchshunde

Kurzbezeichnung: „Ausgleichssätze Große Beutegreifer“

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	2
2	Höchstsätze der Tierseuchenkasse	2
3	Schadenssätze für Schafe und Ziegen	2
4	Schadenssätze für Gehegewild	4
5	Schadenssätze für Bienenstände	4
6	Schadenssätze für andere Nutztiere	5
7	Schadenssätze für landwirtschaftliche Gebrauchshunde	5
8	Sachschäden	5
9	Ausgleich von Kosten für tierärztliche Untersuchung und Behandlung	5
10	Höhe des Arbeitsaufwandes für Suche und Bergung	5
11	Gewährleistung der Funktionalität	6

1 Allgemeines

Grundlage für das vorliegende Dokument ist die „Regelung zum finanziellen Ausgleich von durch Wolf, Bär oder Luchs verursachten Schäden“ (im Folgenden „Ausgleichsregelung Große Beutegreifer“). Es enthält nähere Bestimmungen für die Ausgleichssätze und Grenzen, die bei der Erstattung

- der Schäden an Nutztieren und landwirtschaftlichen Gebrauchshunden (Herdenschutz Hunde, Hütehunde bzw. Koppelgebrauchshunde - im Folgenden „Gebrauchshunde“),
- der Kosten für tierärztliche Untersuchungen und gegebenenfalls (ggf.) Behandlungen,
- des Arbeitsaufwands für die Suche und ggf. Bergung von versprengten und ggf. verletzten Nutztieren und Gebrauchshunden sowie
- der Schäden an Gegenständen

anzuwenden sind.

Die Inhalte des vorliegenden Dokuments werden regelmäßig durch das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) in Zusammenarbeit mit der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) überprüft und bei Bedarf der Marktentwicklung oder anderen sich ändernden Gegebenheiten angepasst.

Das vorliegende Dokument stellt den aktuellen Stand dar und gilt ab Mai 2023. Vorherige Ausgleichssätze werden damit abgelöst.

2 Höchstsätze der Tierseuchenkasse

Tierart	Höchstsatz je Tier
Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere	6.000 €
Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	4.000 €
Schwein	1.500 €
Gehegewild	1.000 €
Schafe	800 €
Ziegen	800 €
Geflügel	50 €
Honigbienen, je Volk	200 €

Tab. 1:
Höchstsätze der Tierseuchenkasse je Nutztier auf Grundlage von § 16 Absatz 2 Tiergesundheitsgesetz (ergänzt um Honigbienen laut Auskunft bei der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau).

3 Schadenssätze für Schafe und Ziegen

Schäden an Schafen und Ziegen werden über Standardkostensätze bestimmt (siehe Tab. 2). Die Standardkostensätze basieren auf dem jeweiligen Marktwert der Tiere (zu erreichender Verkaufspreis) und werden von der LfL in Zusammenarbeit mit Nutztierhalterverbänden erarbeitet.

Der Schaden an Zuchtböcken von Schafen und Ziegen wird auf Grundlage des durchschnittlichen Versteigerungspreises der letzten zwei Jahre der jeweiligen Rasse oder einer vergleichbaren Rasse bestimmt (siehe Tab. 3 und Tab. 4). Die auf den Auktionen erzielten Preise werden von der LfL regelmäßig zur Verfügung gestellt.

Als Nachweis des Zuchttierstatus ist vom betroffenen Tierhalter die Zuchtbucheintragung vorzuweisen. Die Höchstbeträge des Tiergesundheitsgesetzes sind im Allgemeinen nicht zu überschreiten (siehe Tab. 1). Im

Einzelfall können bei wertvollen männlichen Zuchttieren auf Grundlage der angeführten Durchschnittstabellen höhere Schadenssummen zugrunde gelegt werden.

Tab. 2: Standardkostensätze zur Bestimmung von Schäden an Schafen und Ziegen.

Tierart	Gruppe		Satz
Schaf	Lamm	Herdbuch / nicht Herdbuch	140 €
		Mutterschaf (ab 1. Zahnwechsel oder sichtbarer Trächtigkeit)	nicht Herdbuch
	Mutterschaf, das zur Milch- zeugung genutzt wird	Herdbuch	300 €
		Bio-Status	Zuschlag 50 €
		Gefährdete Nutztierrasse	Zuschlag 50 €
		nicht Herdbuch	350 €
	Bock / Jungschaf	Herdbuch	450 €
		Bio-Status	Zuschlag 50 €
		Maedi-Status	Zuschlag 50 €
		nicht Herdbuch	200 €
	Herdbuch	siehe Tab. 3	
Ziege	Kitz	Herdbuch / nicht Herdbuch	90 €
		Mutterziege (ab 1. Zahnwechsel, oder sichtbarer Trächtigkeit)	nicht Herdbuch
	Bock / Jungziege	Herdbuch	300 €
		Herdbuch CAE / Pseudo-TB unverdächtig	400 €
		nicht Herdbuch	180 €
		Herdbuch	siehe Tab. 3

Rasse	Auktionen 2021/22
Merinolandschaf	1.447 €
Schwarzköpfiges Fleischschaf	942 €
Suffolk	918 €
Texelschaf	596 €
Weißes Bergschaf	678 €
Braunes Bergschaf	806 €
Brillenschaf	657 €
Alpines Steinschaf	746 €
Rhönschaf	550 €
Coburger Fuchsschaf	706 €
Waldschaf	484 €
Graue Gehörnte Heidschnucke	463 €
Milchscharf	400 €
Weibliches Jungschaf, alle oben angegebenen Rassen	328 €

Tab. 3:
Durchschnittlich erzielte Verkaufspreise von Zuchtschafböcken nach Rassen und Zuchtjungschafen über alle Rassen in Bayern von 2021 und 2022.

Rasse	Auktionen 2021/22
Bunte Deutsche Edelziege	775 €
Weißer Deutsche Edelziege	866 €
Burenziege	772 €
Weibliche Jungziege, alle oben angegebenen Rassen	301 €

Tab. 4: Durchschnittlich erzielte Verkaufspreise von Zuchtziegenböcken nach Rassen und Zuchtjungziegen über alle Rassen in Bayern von 2021 und 2022.

4 Schadenssätze für Gehegewild

Schäden an Gehegewild werden auf Grundlage von Standardkostensätzen bestimmt (siehe Tab. 5). In Jagdgattern gelten die gleichen Regeln wie in Tierproduktionsgehegen. Der finanzielle Wert von Zuchthirschen wird durch Sachverständige festgestellt, welche der Landesverband Bayerischer landwirtschaftlicher Wildhalter e. V. zur Verfügung stellt. Bei älteren Hirschen wird ggf. der Zuchtwert zugrunde gelegt. Ein etwaiger Trophäenwert wird nicht als Schaden berücksichtigt.

Tab. 5: Standardkostensätze zur Bestimmung von Schäden am Gehegewild.

Tierart	Gruppe	Satz
Rotwild	Saugende Kälber bis Ende Oktober (bis ½ Jahr)	125 €
	Kälber Anfang November bis Ende Mai (½ – 1 Jahr)	250 €
	Kälber Anfang Juni bis Ende Dezember, Folgejahr (1 – 1 ½ Jahre)	350 €
	Alttiere (Weiblich, > 1 ½ Jahre)	375 €
	Zuchthirsche	Individuell durch Sachverständige
Sikawild	Saugende Kälber bis Ende Oktober (bis ½ Jahr)	100 €
	Kälber Anfang November bis Ende Mai (½ – 1 Jahr)	200 €
	Kälber Anfang Juni bis Ende Dezember, Folgejahr (1 – 1 ½ Jahre)	275 €
	Alttiere (Weiblich, > 1 ½ Jahre)	300 €
	Zuchthirsche	Individuell durch Sachverständige
Damwild	Saugende Kälber bis Ende Oktober (bis ½ Jahr)	75 €
	Kälber Anfang November bis Ende Mai (½ – 1 Jahr)	150 €
	Kälber Anfang Juni bis Ende Dezember, Folgejahr (1 – 1 ½ Jahre)	200 €
	Alttiere (Weiblich, > 1 ½ Jahre)	225 €
	Zuchthirsche	Individuell durch Sachverständige
Muffelwild	Saugende Kälber bis Ende Oktober (bis ½ Jahr)	70 €
	Kälber Anfang November bis Ende Mai (½ – 1 Jahr)	140 €
	Schafe (Weiblich, > 1 Jahr)	200 €
	Widder (Männlich, > 1 Jahr, zur Schlachtung)	250 €
	Zuchtwidder	Individuell durch Sachverständige

5 Schadenssätze für Bienenstände

Bären können Schäden sowohl an den Bienen und Vorräten als auch an den eingesetzten Betriebsmitteln verursachen. Diese werden auf der Grundlage von Standardkostensätzen, welche additiv anzuwenden sind, bestimmt (siehe Tab. 6).

Gruppe	Betriebsmittel	Bienen inklusive Vorräte
Begattungseinheit	20 €	30 €
Jungvolk	100 €	100 €
Wirtschaftsvolk	200 €	200 €

Tab. 6:
Schäden an Bienen-
ständen.

6 Schadenssätze für andere Nutztiere

Schäden an anderen als in Nummern 3 bis 5 genannten Nutztieren werden nach Vorlage des Beschaffungsbeleges oder nach Einschätzung des Veterinärs bestimmt. Es gelten grundsätzlich die unter Nummer 2 genannten Höchstsätze der Tierseuchenkasse.

7 Schadenssätze für landwirtschaftliche Gebrauchshunde

Die Obergrenze für den Schadensausgleich je zu Tode gekommenem Gebrauchshund beträgt 3.000 Euro.

Es ist ein möglichst realistischer Marktwert des Gebrauchshundes je nach Rasse, erfolgter Ausbildung beziehungsweise Prüfung und Alter ggf. in Absprache mit Zuchtverbänden für landwirtschaftliche Gebrauchshunde im konkreten Fall zu bestimmen.

8 Sachschäden

Von einem großen Beutegreifer direkt verursachte Sachschäden (zum Beispiel Bienenstock, Weideeinrichtungen) sowie der Sachschäden an den Weideeinrichtungen durch panische Reaktionen der Nutztiere werden nach Einzelfallprüfung bis maximal 500 Euro pro Schadensereignis ausgeglichen. In besonderen Härtefällen kann ein Ausgleich gewährt werden, der über 500 Euro hinausgeht. Die Entscheidung darüber trifft das LfU.

9 Ausgleich von Kosten für tierärztliche Untersuchung und Behandlung

Wird ein Tierarzt hinzugezogen, werden Untersuchungskosten unabhängig von der Anzahl der durch große Beutegreifer verletzten Nutztiere bis zu 35 Euro pro Schadensereignis ersetzt. Bei sehr aufwändigen Geschehnissen ist eine höhere Vergütung im Einzelfall möglich. Die Entscheidung darüber trifft das LfU.

Entscheidet der hinzugezogene Tierarzt, dass eine Behandlung notwendig ist, werden zusätzlich Behandlungskosten ersetzt, jedoch nicht mehr als 30 Prozent des Nutztierwerts bis zu einer Grenze von 150 Euro pro Nutztier.

Die Kosten für die Untersuchung und ggf. Behandlung eines verletzten Gebrauchshundes durch einen Tierarzt können mit bis zu 1.000 Euro erstattet werden.

10 Höhe des Arbeitsaufwandes für Suche und Bergung

Für die Ermittlung der Höhe des Arbeitsaufwandes für die Suche nach und die Bergung von versprengten und verletzten Nutztieren und Gebrauchshunden wird ein Stundensatz von 18 Euro pro Person angesetzt.

Der Ersatz des Arbeitsaufwandes darf den Wert der vermissten oder getöteten Nutztiere und Gebrauchshunde nicht übersteigen. Die Obergrenze liegt bei 300 Euro pro Schadensereignis.

11 Gewährleistung der Funktionalität

Das System wird regelmäßig durch das LfU auf dessen Funktionalität hin überprüft und weiterentwickelt. Die Grundlage hierzu stellen die Einschätzungen der Dokumentierer sowie der beteiligten Behörden und Verbände dar.

Impressum:

Herausgeber:
Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg
Telefon: 0821 9071-0
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: www.lfu.bayern.de

Bearbeitung:
LfU
Stand:
Mai 2023

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die publizistische Verwertung der Veröffentlichung – auch von Teilen – wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie – wenn möglich – mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt.

Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 0 89 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.